

Stand: 07.11.2014

**Satzung
der Gemeinde Vettweiß
über die Erhebung von Elternbeiträgen
im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 „Gebundene und Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ (Abl. NRW 1/11 S. 38) hat der Rat der Gemeinde Vettweiß in seiner Sitzung am 25.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Betreuungsangebote an Grundschulen

Die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) und bei Bedarf insgesamt 5 Wochen in den Ferien außerunterrichtliche Angebote an.

§ 2

Teilnahme / Anmeldung

- (1) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur OGS ist jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.Folgejahr) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach § 4 dieser Satzung aus.
- (2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich und wird durch Abschluss von Betreuungsverträgen zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Maßnahmeträger sowie dem Schulträger bestätigt.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.
- (4) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können grundsätzlich und vorrangig nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und Besuch der Offenen Ganztagschule.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Maßnahmeträger der OGS und dem Schulträger.

§ 3

Abmeldung / Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung von den Angeboten der OGS ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monat möglich bei:
 - Wechsel der Schule infolge Wohnortwechsel
 - Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
 - sonstigen schwerwiegenden Gründen

- (2) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerschulischen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, wenn insbesondere
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt
 - den Beitragszahlungen trotz mehrfacher Mahnung nicht nachgekommen wird,
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Maßnahmeträger der OGS und dem Schulträger.

§ 4 Elternbeiträge

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu den jährlichen Betriebskosten des außerschulischen Angebotes der Offenen Ganztagschule im Primarbereich zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag für die Dauer eines Schuljahres festgesetzt und ist in monatlichen Teilbeträgen fällig. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der OGS nicht berührt. Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung.
- (3) Entfällt
- (4) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird neben dem Elternbeitrag ein kostendeckendes Entgelt berechnet, welches vom Maßnahmeträger erhoben wird. Eine Abrechnung der tatsächlichen Kosten in Form eines Abgleiches der Anzahl der gezahlten mit den in Anspruch genommenen Essen erfolgt jährlich nach Schuljahresende.
- (5) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine OGS-Gruppe der Gemeinde Vettweiß, so reduziert sich der Beitrag für das zweite Kind auf 50% des Erstbetrages. Das 3. Kind ist beitragsfrei.
- (6) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (7) Zur Berechnung des Einkommens werden nachfolgende Regelungen angewandt:
 - a) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen (z. B. Renten) für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Bundeselterngeld ist Einkommen im Sinne dieser Satzung. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle ein Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dieser Vorschrift ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
 - b) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen

Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

- c) Beitragspflichtige, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII bzw. dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, werden nicht zum Elternbeitrag herangezogen.
- (8) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Angaben zur Einkommenshöhe zu machen. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Beitragsatzung sind:
- verheiratete oder unverheiratete Eltern, welche Inhaber der Personensorge für die/den betreffende/n Schülerin/Schüler sind
 - Alleinerziehende, welche Inhaber der Personensorge für die/den betreffende/n Schülerin/Schüler sind
 - ein Vormund oder andere Person, welche die Personen- und/oder Vermögenssorge für die/den betreffende/n Schülerin/Schüler ausüben
- (9) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne Vorlage der geforderten Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (10) Wird für Pflegekinder ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, tritt der Empfänger dieser Leistung an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
- (11) Zusätzliche Beiträge über die durch die Gemeinde festgesetzten Elternbeiträge hinaus sind nicht zulässig.
- (12) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich mitteilen. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung durch den Schulträger neu festgesetzt.
- (13) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate, erhoben.
- (14) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (15) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrages.
- (16) Ebenfalls kein Anspruch auf Erstattung besteht bei nicht erfolgter Teilnahme wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt).

- (1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid des Schulträgers festgesetzt und sind zum 01. eines jeden Monats fällig.
- (2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bis dahin geltende Satzung der Gemeinde Vettweiß über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 25.06.2007 tritt außer Kraft.

**Anlage zu § 4 der Satzung der Gemeinde Vettweiß über die Erhebung von Elternbeiträgen
im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“**

Elternbeiträge werden nach folgender Staffelung erhoben:

Jahreseinkommen – Kalenderjahr	Mitgliedsbeitrag für das erste Kind
0,00 € bis 12.271,00 €	0,00 €
Über 12.271,00 € bis 30.000,00 €	35,00 €
Über 30.000,00 € bis 40.000,00 €	45,00 €
Über 40.000,00 € bis 50.000,00 €	65,00 €
Über 50.000,00 € bis 60.000,00 €	100,00 €
Über 60.000,00 €	150,00 €